

Neues Mehrwertsteuergesetz per 01.01.2010

Übersicht der wichtigsten Änderungen

Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer ein Unternehmen betreibt und nicht von der Steuerpflicht befreit ist. Von der Steuerpflicht ist befreit, wer im Inland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt. Als Bemessungsgrundlage gilt das vereinbarte Entgelt ohne MWST.

Bisher nicht steuerpflichtige Unternehmen, die einen Jahresumsatz von CHF 100'000 oder mehr erzielen, müssen sich bei der Eidg. Steuerverwaltung anmelden. Bisher steuerpflichtige Unternehmen, die 2009 einen Umsatz von weniger als CHF 100'000 erzielt haben und zu erwarten ist, dass sich dies kurzfristig auch nicht ändern wird, können sich aus dem Mehrwertsteuerregister löschen lassen. Das entsprechende Gesuch muss bis spätestens 31. Januar 2010 schriftlich gestellt werden.

Kleinstunternehmen, mit weniger als CHF 100'000 Umsatz, können auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten, indem sie den Verzicht der Eidg. Steuerverwaltung mitteilen. Neu können sich Unternehmen der Steuerpflicht unterstellen, welche noch keine Umsätze tätigen. Sie profitieren sofort vom Vorsteuerabzug, die heutigen Probleme mit der Einlageentsteuerung entfallen.

Für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- oder Kulturvereine sowie gemeinnützige Organisationen im Inland liegt die Umsatzgrenze bei CHF 150'000.

Weiterhin nicht steuerpflichtig sind Unternehmen, welche von der Steuer ausgenommene Leistungen im Sinne von Art. 21 nMWSTG erbringen. Sie haben aber neu die Möglichkeit, diese Leistungen zu versteuern (Option).

Steuerpflicht im Gemeinwesen

Für die Ermittlung der Steuerpflicht werden die Umsätze zwischen Dienststellen des gleichen Gemeinwesens nicht mehr berücksichtigt. Es zählen nur noch Umsätze an Nichtgemeinwesen und andere Gemeinwesen. Diese Regelung hat zur Folge, dass Dienststellen, welche mehrheitlich interne Leistungen erbringen, nicht mehr der Steuerpflicht unterstellt sind.

Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet nicht mehr mit der Unterschreitung der Mindestumsatzgrenze. Für die Beendigung muss ein Gesuch gestellt werden. Unternehmen, welche die Umsatzgrenzen unterschreiten, können somit weiterhin steuerpflichtig bleiben und Vorsteuern geltend machen.

Steuerperiode

Grundsätzlich entspricht die Steuerperiode der MWST neu dem Kalenderjahr. Auf Antrag hin gilt das Geschäftsjahr als Steuerperiode (erst ab 2011 möglich). Diese Neuerung bringt den Vorteil, dass die Mehrwertsteuerabstimmungen weiterhin zusammen mit dem Jahresabschluss vorgenommen werden können.

Option (freiwillige Unterstellung)

Die Optionsmöglichkeiten werden mit dem neuen Gesetz stark ausgedehnt. Eine Option für die MWST kann ohne Gesuch durch einfachen Ausweis der MWST auf den Rechnungen erfolgen. Die steuerpflichtige Person kann somit neu für jede einzelne, von der Steuer ausgenommene Leistung, für die sie optieren will, die Steuer offen ausweisen und mit der ESTV abrechnen. Dadurch können die Vorsteuern geltend gemacht werden.

Für gewisse Umsätze (z.B. Kapital- und Geldverkehr sowie Versicherungsleistungen) ist die freiwillige Versteuerung allerdings nach wie vor nicht möglich. Im Bereich Vermietung ist zu beachten, dass eine Option Auswirkungen auf die Mietzinsen hat und somit mit dem amtlichen Formular fristgerecht angezeigt werden muss. Weiter wird - im Falle der Option einer nach Gesetz von der Steuer ausgenommenen Leistung - die Einlagesteuerung infolge Nutzungsänderung vorgenommen.

Ort der Dienstleistung

Als Ort der Dienstleistungen gilt neu generell das Empfängerortsprinzip. Dies bedeutet, dass eine Dienstleistung an dem Ort als erbracht gilt, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Die Ausnahmen zu dieser - mit den europäischen Mehrwertsteuergesetzen kompatiblen - Auslegung sind im Gesetz (Art. 8 Abs. 2) separat aufgeführt. Namentlich betrifft dies Dienstleistungen, die typischerweise unmittelbar gegenüber physisch anwesende natürliche Personen erbracht werden (Ort der Leistungserbringung), Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen (Ort der Leistungserbringung), Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, Unterhaltung, usw.(Ort der Ausübung der Tätigkeit), Dienstleistungen des Gastgewerbes (Ort der Leistungserbringung), Personenbeförderungsdienstleistungen (Ort, an dem die Beförderung gemessen an der zurückgelegten Strecke tatsächlich stattfindet), Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (Ort, an dem das Grundstück gelegen ist).

Es empfiehlt sich, die Dienstleistungen welche erbracht werden, unter diesen Gesichtspunkten zu überprüfen.

Margenbesteuerung / Fiktiver Vorsteuerabzug

Die Margenbesteuerung wird mit dem neuen Gesetz abgeschafft. Auf allen gebrauchten und individualisierbaren Gegenständen, welche für den Verkauf, die Vermietung oder das Verleasen im Inland verwendet werden, kann auf dem Ankaufspreis ein fiktiver Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Der Ankaufspreis versteht sich inkl. MWST. Auf den Rechnungen ist der Vermerk "margenbesteuert" nicht mehr zulässig. Diese Regelung betrifft

hauptsächlich Garagenbetriebe mit Occasionshandel, Händler von gebrauchten Gegenständen sowie Antiquitätenhändler.

Für die gebrauchten Gegenstände muss eine Bezugs- und Lieferungskontrolle geführt werden. Bei Gebrauchsgegenständen, welche zu einem Gesamtpreis erworben wurden, sind pro Gesamtheit separate Aufzeichnungen zu führen.

So muss beispielsweise eine Autogarage in Zukunft auf allen Fahrzeugverkäufen im Inland die Mehrwertsteuer abrechnen. Im Gegenzug kann sie auf allen Gebrauchtwageneinkäufen Vorsteuern geltend machen. Stammen diese von Privatpersonen, kommt der "fiktive Vorsteuerabzug" zur Anwendung.

Wird ein Fahrzeug exportiert oder dauerhaft für andere Zwecke als den direkten Wiederverkauf (Verkauf, Leasing, Miete) verwendet (z.B. Abschleppfahrzeug), muss der fiktive Vorsteuerabzug rückgängig gemacht werden. Eine bloss vorübergehende andere Verwendung von weniger als 6 Monaten (z.B. Ersatzwagen), schliesst den fiktiven Vorsteuerabzug nicht aus.

Wird ein Gegenstand nur vorübergehend für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende, unternehmerische Tätigkeit verwendet, darf ebenfalls ein fiktiver Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Dieser kann im Umfang der Steuer geltend gemacht werden, die auf einer, einer unabhängigen Drittperson in Rechnung gestellten Miete anfallen würde.

Baugewerblicher Eigenverbrauch

Unter dem alten Gesetz musste beim Erstellen von Bauwerken auf eigene Rechnung der "baugewerbliche Eigenverbrauch" als steuerbarer Umsatz deklariert werden. Dieser Sachverhalt bildet unter dem neuen Gesetz keinen Steuertatbestand mehr. Als Folge davon entfällt aber der Vorsteuerabzug auf den Baukosten.

Zusätzlich muss für die Inanspruchnahme der Infrastruktur ein Pauschalzuschlag von 33 Prozent auf den Vorsteuern auf Material und allfälligen Drittarbeiten bei Halbfabrikaten vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt der effektive Nachweis der Vorsteuern, die auf die Ingebrauchnahme der Infrastruktur entfallen.

Diese Änderung hat zur Folge, dass Baugesellschaften, welche in Form von einfachen Gesellschaften bisher steuerpflichtig waren, sich per 1.1.2010 von der Steuerpflicht abmelden können. Wer eine Geschäftsliegenschaft ausgebaut und Vorsteuern geltend gemacht hat, muss bei Geschäftsaufgabe nur die geltend gemachten Vorsteuern, abzüglich Abschreibung für die geschäftliche Nutzung (5% pro Jahr) als Vorsteuerkorrektur abrechnen.

Eigenverbrauch generell / Einlageentsteuerung

Eigenverbrauch liegt nur noch vor, wenn Gegenstände oder Dienstleistungen entnommen werden, für welche beim Bezug oder bei der Einlage ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde. Somit ist bei Entnahmen (Eigenverbrauch) zu prüfen, ob bei der Einlage oder dem Kauf ein Vorsteuerabzug erfolgt ist.

Eigenverbrauch Fahrzeuge (PA Auto):

In Anlehnung an die Bestimmungen des neuen Lohnausweises bleibt die Berechnung grundsätzlich unverändert (0,8% pro Monat vom Kaufpreis exkl. MWST). Die Luxusanteilbeschränkung entfällt. Ab 01.01.2010 ist der Privatanteil Auto mit 0,8% auf dem vollen Anschaffungspreis abzurechnen (nicht wie gehabt 0,8% bis Fr. 100'000 und 0,4% für den übersteigenden Kaufpreis). Als Folge davon kann per 01.01.2010 eine allfällige Einlageentsteuerung auf Luxusanteilen geltend gemacht werden.

Werden Fahrzeuge aus Leasingverträgen übernommen, gilt der im Leasingvertrag festgehaltene Betrag als Basis für die Berechnung des Privatanteils Auto (nicht der Wert per Übernahme, resp. Ende Leasing). Bei Abrechnung mit Saldosteuersatz ist der Privatanteil Auto neu grundsätzlich abzurechnen, da es sich mehrwertsteuerrechtlich um eine Lieferung handelt (Art. 24 nMWSTG). Einzige Ausnahmen sind Inhaber von Einzelfirmen (mehrwertsteuerrechtlich keine Lieferung vom Geschäft an den Inhaber möglich).

Vergünstigte Leistungen / Unentgeltliche Zuwendungen an das Personal

Bei entgeltlichen Leistungen an das Personal ist die Steuer vom tatsächlich erhaltenen Entgelt zu berechnen. Leistungen des Arbeitgebers, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht und sind mit dem Wert gemäss Lohnausweis abzurechnen. Leistungen, welche im Lohnausweis nicht deklariert werden müssen, gelten als "nicht entgeltlich" erbracht und es wird vermutet, dass eine unternehmerische Verwendung vorliegt.

Für unentgeltliche Zuwendungen gilt in Anlehnung an die Praxis der direkten Steuern eine Freigrenze von CHF 500.00 pro Person und Jahr.

Verpflegungsautomaten

Verkäufe von Nahrungsmitteln aus Verpflegungsautomaten sind nur noch zum reduzierten Satz steuerbar.

Vorsteuerabzug

Im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit können die bezahlten Vorsteuern geltend gemacht werden. Die Beschränkung des Vorsteuerabzuges auf 50% bei Verpflegung und Getränken entfällt. Für den Vorsteuerabzug genügt der Nachweis, dass Inland- Einfuhr- oder Bezugssteuern bezahlt wurden.

Ausfuhrnachweise

Im alten Gesetz wurde für den Nachweis einer Ausfuhr ein zollamtliches Dokument verlangt. Das neue Gesetz enthält keine explizite Vorschrift mehr, in welcher Form Exportlieferungen nachzuweisen sind. Praktisch empfiehlt es sich aber, die bisher erforderlichen Dokumente weiterhin beizubringen.

Meldeverfahren

Das Meldeverfahren ist nur noch ab einem Steuerbetrag von CHF 10'000 sowie bei Veräusserungen an eng verbundene Personen separat vorzunehmen. Die Meldungen sind im Rahmen der ordentlichen Abrechnung zu deklarieren.

Bezugssteuer

Dienstleistungsbezüge aus dem Ausland werden neu unter dem Titel Bezugssteuer geregelt. Die Steuer erfasst alle Lieferungen und Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, sofern die Mehrwertsteuer nicht bei der Einfuhr erhoben wird. Davon sind insbesondere Dienstleistungen ohne Materiallieferungen (z.B. baugewerbliche Dienstleistungen) oder Datenträger ohne Marktwert betroffen. Leistungsempfänger, welche der Mehrwertsteuer unterliegen, müssen sämtliche Leistungsbezüge versteuern. Sofern diese zum Vorsteuerabzug berechtigen, kann die Vorsteuer geltend gemacht werden. Nicht der MWST unterstehende Bezüger (z.B. Privatpersonen) unterliegen der Steuer, sofern sie Leistungen von mehr als CHF 10'000 pro Kalenderjahr beziehen.

Korrekturen von Mängeln

Das nMWSTG verpflichtet die steuerpflichtigen Personen, die MWST-Abrechnungen einer Steuerperiode mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Die Korrektur muss spätestens in einer Abrechnung innerhalb von 6 Monaten nach Geschäftsabschluss vorgenommen werden. Die festgestellten Mängel sind der ESTV mittels einer Berichtigungsabrechnung zu melden. Ist nach Ablauf von 240 Tagen seit Geschäftsabschluss keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die eingereichten Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist. Auf dem nachdeklarierten Steuerbetrag ist ein Verzugszins geschuldet. Diese Bestimmungen gelten erstmals für die Steuerperiode 2010.

Sofern die letzte Quartals- bzw. Semesterabrechnung noch offen ist, können Korrekturen mit der normalen Abrechnung erfolgen.

MWST-Kontrollen

Kontrollen werden von der Eidg. Steuerverwaltung schriftlich angekündigt und sind innerhalb von 360 Tagen mit einer Einschätzungsmitteilung abzuschliessen. Diese enthält den Umfang der Steuerforderung in den kontrollierten Perioden und wird mittels einer Verfügung eröffnet, welche innert 30 Tagen mittels Einsprache angefochten werden kann.

Eine Verschiebung der schriftlich angekündigten Kontrollen ist infolge der kurzen Verjährungsfristen grundsätzlich nicht vorgesehen. Neu kann vom Steuerpflichtigen eine MWST-Kontrolle beantragt werden (gilt noch nicht ab 01.01.2010). Nach dem Antrag ist die Steuerverwaltung verpflichtet, die Kontrolle innerhalb von 2 Jahren durchzuführen.

Saldosteuersatzmethode

Bis zu einem Umsatz von CHF 5 Mio. und einer Steuerzahllast von CHF 100'000 pro Jahr kann mit Saldosteuersatz abgerechnet werden. Neu ist bereits nach 1 Jahr der Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode möglich. Diese ist dann mindestens 3 Jahre beizubehalten.

Die Saldosteuersätze werden mit Inkrafttreten des neuen MWSTG neu festgesetzt. Ein Entwurf ist mittlerweile publiziert worden.

Rechnungsstellung / unrichtiger Steuerausweis

Die formellen Anforderungen an die Rechnungsstellung sind nach wie vor einzuhalten. Die Elemente Leistungserbringer mit MWST-Nummer, Leistungsempfänger, Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, Art, Gegenstand und Umfang der Leistung, das Entgelt für die Leistung sowie der Steuersatz und der Steuerbetrag, respektive den Vermerk "einschliesslich Steuer" mit Steuersatz, sind zwingend.

Sollte eine Rechnung diesen Anforderungen nicht genügen oder ausnahmsweise überhaupt nicht vorhanden sein, ist der Nachweis der bezahlten Vorsteuer auch mit anderen Beweismitteln (freie Beweiswürdigung) möglich.

Wird auf einer Rechnung ein unrichtiger Steuerbetrag ausgewiesen, ist dieser geschuldet. Kann nachgewiesen werden, dass dem Bund durch den unrichtigen Ausweis kein Steuerausfall entstanden ist, muss die Steuer nicht bezahlt werden.

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen sind im neuen Gesetz erheblich verschärft worden.

Übergangsbestimmungen

Alle steuerpflichtigen Personen können mit dem Inkrafttreten des Gesetzes von den vorgesehenen Wahlmöglichkeiten Gebrauch machen. Sofern die Wahlmöglichkeiten an bestimmte Fristen geknüpft sind, beginnen diese mit dem Datum des Inkrafttretens neu zu laufen.

Wird bis zum **31. März 2010** von keiner Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht, wird vermutet, dass die bisherige Wahl (Steuerpflicht, effektive Abrechnung oder Saldosteuersatz, usw.) beibehalten wird.

Neue Abrechnungsformulare

Ab dem 1. Januar 2010 gelten für die MWST neue Abrechnungsformulare. Diese enthalten Informationen, welche bisher ausserhalb der MWST-Abrechnungen gemeldet werden mussten. Für von uns erstellte Mehrwertsteuerabrechnungen werden wir die notwendigen EDV-Anpassungen vornehmen. Kunden, welche die Formulare selbst ausfüllen, unterstützen wir auf Wunsch bei der Umsetzung.